

Aktenzeichen: 3 AZR 751/79

LAG Düsseldorf (Köln)

Urteil des BAG vom 3. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt; BetrAVG §§ 7, 1, 2;
ZPO § 256

Leitsatz:

Wenn ein Betrieb von einem neuen Träger fortgeführt wird, nachdem die Konkurseröffnung über das Vermögen des bisherigen Betriebsinhabers mangels Masse abgelehnt worden ist, haftet der Pensionssicherungs-Verein für die bis zum Insolvenzfall erdienten unverfallbaren Versorgungsanswartschaften (im Anschluß an das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 160/79 - AP Nr.18 zu § 613 a BGB).



3 AZR 751/79

22 Sa 766/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
3. Juli 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Dahl für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1979 - 22 Sa 766/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streitverkündeten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1913 geborene Kläger hat von dem Beklagten als Träger der Insolvenzsicherung Erfüllung der Versorgungszusage seines früheren Arbeitgebers verlangt.

Der Kläger trat am 1. Oktober 1953 als kaufmännischer Angestellter in die Firma Walter B & Co., Strickwarenfabrik, N , ein. Im Jahre 1969 wurde diese Firma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, die durch den Komplementär Heinrich B vertreten wurde. Ende April/ Anfang Mai 1975 wurde deren persönlich haftender Gesellschafter Heinrich B durch eine Komplementär-GmbH ersetzt, in der Herr B Geschäftsführer wurde. Die Firma wurde dementsprechend in Walter B GmbH u. Co. KG geändert; ihr Geschäftszweck war weiterhin die Produktion und der Vertrieb von Strickwaren. Am 31. Mai 1975 beantragten beide Gesellschaften (die GmbH und die KG) die Eröffnung des Konkursverfahrens. Der Antrag wurde am 15. Juli 1975 mangels Masse abgewiesen. Es wurde ein Liquidator bestellt und die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Schon kurz vor dem Antrag auf Konkurseröffnung hatte Herr Heinrich B in den sog. "Verkaufsinformationen" für die Außendienstmitarbeiter die Gründung einer Auffanggesellschaft angekündigt. Diese wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16. Mai 1975 als B Strickwarenfabrik GmbH

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegründet und am 26. Mai 1975 ins Handelsregister eingetragen. Ihr Geschäftszweck war ebenfalls die Herstellung und der Vertrieb von Strickwaren und anderer textiler Waren jeder Art. Geschäftsführer der Gesellschaft war wiederum Herr Heinrich B. Mit dieser Gesellschaft schloß der Kläger am 1. August 1975 einen Anstellungsvertrag, der am 12. November 1975 wieder endet. Seit dem 1. März 1976 bezieht der Kläger das vorgezogene gesetzliche Altersruhegeld.

Bereits am 1. Dezember 1960 hatte der Kläger von seiner damaligen Arbeitgeberin, der Firma Heinrich B. und Co., eine Versorgungszusage des Inhalts erhalten, daß er bei Erreichung des 65. Lebensjahres in ihren Diensten (1. März 1978) eine monatliche Altersrente in Höhe von 200,-- DM erhalten sollte. Für den Fall seines Ablebens war der Ehefrau eine Witwenrente von 100,-- DM monatlich versprochen.

Der Kläger begehrt nunmehr von dem beklagten Pensions-Sicherungs-Verein die Erfüllung der Versorgungszusage seines früheren Arbeitgebers. Er ist der bereits vorprozessual geäußerten Ansicht des Beklagten entgegengetreten, daß die Ruhegeldverpflichtung durch Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB auf die Auffanggesellschaft B GmbH übergegangen sei. Der Kläger hatte dieser daraufhin den Streit verkündet. Sie ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten.

Der Kläger und die Streitverkündete sind der Ansicht, der Beklagte habe für die Erfüllung der Ruhegeldzusage der B GmbH u. Co. KG nach § 7 BetrAVG einzustehen. Ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB komme im Falle der Ablehnung der Konkurs-eröffnung nicht in Betracht, zumindest aber seien dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Die Klägerin, die Ehefrau des Klägers, begehrt die Feststellung, daß der Beklagte auch einen eventuellen Anspruch auf Witwenrente gemäß der Versorgungszusage zu erfüllen habe.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
ab 1. März 1978 eine monatlich fällige Alters-
rente in Höhe von 178,16 DM zu bezahlen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
nach dem Tode ihres Ehemannes, Herrn Erich
G, eine monatlich fällige Witwenrente
in Höhe von 89,08 DM zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er hält
an seiner Ansicht fest, daß Schuldner aus der Versorgungszusage
gemäß § 613 a BGB die Streitverkündete geworden sei, weil diese
den Betrieb der B GmbH und Co. KG fortgeführt habe.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Die Berufung
des Beklagten hatte nur insofern Erfolg, als die Höhe der Ruhe-
geldverpflichtungen gemäß § 2 BetrAVG ratierlich gekürzt wurde.
Mit seiner Revision begehrt der Beklagte weiterhin Klageabwei-
sung.

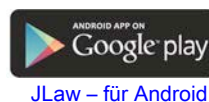
Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte muß die Versorgungsansprüche des Klägers er-
füllen. Nach der am 15. Juli 1975 geschehenen Abweisung des An-
trags auf Eröffnung des Konkursverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2
in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG der Beklagte Schuld-
ner aus der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft des Klägers.
In dem Urteil vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 160/79 - ([demnächst]
AP Nr. 18 zu § 613 a BGB [das Urteil ist auch zur Veröffentlichung
in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]) hat der Senat
mit eingehender Begründung ausgeführt, daß bei einer Betriebsver-
äußerung im Konkurs der beklagte PSV zeitanteilig für die bis da-
hin entstandenen Versorgungsanwartschaften haftet. Maßgebend für
diese Annahme des Senats war vor allem die Überlegung, daß in ei-
nem solchen Fall der Insolvenzschutz der Anwartschaftsberechtigten
abzuwägen ist gegen das oft dringende Bedürfnis, notleidend ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wordene Betriebe mit anderen Trägern fortzuführen und damit Arbeitsplätze zu erhalten.

Der hier vorliegende Fall ist nach der gleichen Interessenabwägung zu lösen. Die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse wird vom Gesetz genau so behandelt wie der Insolvenzfall der Konkurseröffnung.

Deutliche Unterschiede der beiden Insolvenzfälle sind nicht zu übersehen: Ein geordnetes Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger findet bei der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse nicht statt, und es ist mit dem ungeordneten Gläubigerkampf aller gegen alle zu rechnen. Ablehnungen von Konkurseröffnungen mangels Masse sind möglicherweise auch leichter manipulierbar als die Herbeiführung des Konkursverfahrens.

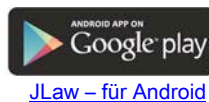
Aber zweierlei haben die beiden Insolvenzfälle gemeinsam: Das Schutzbedürfnis der Anwartschaftsberechtigten aus den Insolvenzfolgen ist bei der Ablehnung mangels Masse oft sogar noch größer als in den Fällen der Konkurseröffnung, und zwar deshalb, weil zu ihrer Befriedigung "mangels Masse" weniger zur Verfügung steht. Bei der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse ergibt sich ebenso wie bei der Betriebsveräußerung im Konkurs oft die Möglichkeit, einen notleidend gewordenen Betrieb mit anderer Trägerschaft fortzuführen und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten.

Diese bedeutsame und gewichtige Interessenkongruenz ist gewichtiger als die Unterschiedlichkeit der beiden Insolvenzfälle. Die gekennzeichneten Gemeinsamkeiten gebieten es, die Haftungsfrage gleich zu behandeln und deshalb auch im Falle der Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse den PSV mit den bis dahin erdienten Versorgungsanwartschaften zu belasten. Die zu dieser Lösung - zudem allenfalls andeutungsweise - geäußerten Bedenken von Wiedemann-Willemsen (RdA 1979, 418 [430 f. zu D]) vermögen den Senat nicht zu überzeugen, weil sie die gekennzeichnete Gleichheit der Interessenlage nicht genügend berücksichtigen.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II. Entgegen der Ansicht der Revision ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auch nicht zu beanstanden, soweit der Klage der Klägerin stattgegeben worden ist. Ihr steht aufgrund der Versorgungszusage ein eigenständiger aufschiebend bedingter Anspruch aus einem Vertrag zugunsten Dritter zu. Deshalb ist ihr ein Interesse daran zuzubilligen, schon heute Gewißheit darüber zu erlangen, ob ihr Witwengeld beim Beklagten gegebenenfalls gesichert ist.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Martin

Dahl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)